

Spruchverfahren

Abkürzung eines langen Weges

**MADELEINE ZIPPERLE**

Rechtsanwältin,
Heuking Kühn Lüer Wojtek
m.zipperle@heuking.de

**CHRISTOPHER GÖRTZ**

Rechtsanwalt,
Heuking Kühn Lüer Wojtek
c.goertz@heuking.de

Wenn eine Strukturmaßnahme wie ein Squeeze-out oder ein Gewinnabführungsvertrag im Handelsregister eingetragen ist, fängt ein wesentlicher Teil der Arbeit erst an: das Spruchverfahren. Dorthin hat der Gesetzgeber nämlich Bewertungsfragen verlagert.

Nachdem die Strukturmaßnahme im Handelsregister eingetragen worden ist, haben die (Minderheits-)Aktionäre drei Monate Zeit, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Unternehmensbewertung zu stellen, die ihrer Abfindung, Garantiedividende etc. zugrunde liegt. Davon macht in der Regel eine erhebliche Anzahl an Antragstellern Gebrauch. Nach unserer Erfahrung muss man selbst bei sehr kleinen Emittenten mit mindestens 25 Antragstellern rechnen. Die Zahl kann aber auch deutlich dreistellig sein. Hinzu kommt der sogenannte gemeinsame Vertreter. Der wird vom Gericht bestellt und vertritt die außenstehenden Aktionäre, die keinen eigenen Antrag eingereicht haben. Das Ergebnis des Verfahrens (insbesondere falls es zu einer Erhöhung der Bewertung kommt) wirkt nämlich gegenüber sämtlichen Aktionären, also auch denjenigen, die sich nicht selbst am Verfahren beteiligen.

Selbst beteiligt am Verfahren ist jeder, der innerhalb der Frist von drei Monaten den entsprechenden Antrag stellt, seine Aktionärsenschaft nachweist und seinen Antrag begründet, d.h. konkrete Einwendungen gegen die Bewertung vorträgt, die sich nicht in pauschalen Behauptungen oder formelhaften Wendungen erschöpfen.

Wegen der zahlreichen Verfahrensbeteiligten stellt sich zunächst einmal eine logistische Herausforderung, nämlich mit dem Papierberg zu arbeiten, der sich bei solch einer Vielzahl an Beteiligten zwangsläufig

ergibt. Erfahrene Richter regen daher zunehmend schon zu Beginn des Verfahrens eine Kommunikation per E-Mail an. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hilft hier übrigens nicht, weil in dem Verfahren kein Anwaltszwang herrscht. Gerichte fordern auch dazu auf, Unterlagen direkt zwischen den Parteien zuzustellen. Das erleichtert dem Gericht die Arbeit, kann bei der Zustellung an nicht anwaltlich vertretene Parteien aber zu Schwierigkeiten beim Nachweis der Zustellung führen.

Man kann sich mit Fug und Recht die Frage nach dem Sinn eines solchen Verfahrens stellen. Denn in vielen Fällen läuft es darauf hinaus, dass ein Gutachter (meist ein Wirtschaftsprüfer) noch einmal eine vollständige Bewertung der entsprechenden Gesellschaft(en) erstellt. Wesentlich einfacher wäre es, direkt von Anfang an einen neutralen Prüfer zu bestellen und dessen Ergebnis dann als bindend anzusehen, außer es ist zu offensichtlichen, groben, erheblichen Fehlern gekommen. Das kann aber nur der Gesetzgeber entscheiden. Die Kosten für den Sachverständigen trägt grundsätzlich die Antragsgegnerin. Aufgrund des großen Aufwandes, den eine Neubewertung mit sich bringt, fallen hierfür in der Regel hohe Kosten an. Mehrere Hunderttausend Euro sind keine Seltenheit.

Spruchverfahren werden häufig durch Vergleiche beendet. Das kann für beide Seiten ein sinnvolles Ergebnis sein, schon um zu vermeiden, dass viele Jahre auf ein Ergebnis

gewartet werden muss, was alle Beteiligten Zeit und Geld kostet. Einen Vergleich mit einer solch großen Zahl an Beteiligten hinzubekommen, ist allerdings nicht einfach. Zustimmung müssen nämlich sämtliche Beteiligte, d.h. sämtliche Antragsteller, der gemeinsame Vertreter und die Antragsgegnerin. Nach unserer Erfahrung empfiehlt es sich daher, möglichst früh im Verfahren in entsprechende Gespräche einzutreten. Sonst kommt es hinterher zu Problemen, wie beispielsweise, dass Verfahrensbeteiligte ihre neue Anschrift nicht mitgeteilt haben und nicht erreichbar sind, Gesellschaften liquidiert werden oder jemand verstirbt. Des Öfteren gibt es zudem Gruppen, mit denen Gespräche gebündelt geführt werden können, etwa Familienangehörige, Gesellschaften, die von den gleichen Personen kontrolliert werden, oder nicht verbundene Antragsteller, die über einen gemeinsamen Anwalt vertreten werden. Im Übrigen spielen neben erfahrenen Rechtsanwälten auch die gemeinsamen Vertreter eine wichtige Rolle bei solchen Vergleichen, da sie oft über gute Kontakte zu vielen Antragstellern verfügen.

Fazit

Spruchverfahren sind komplex und aufwendig. In der Praxis sind jedoch Vorgehensweisen erprobt, mit denen sich die finanziellen Risiken gut beherrschen lassen. Eine vergleichsweise Beilegung kann in allen Stadien des Verfahrens für sämtliche Beteiligte die beste Lösung sein.